

Musik mit Aussicht

Picknickkonzert mit Blick über Grenzen

Sonntag, 10. Oktober 2021 | 15 Uhr
alternativ bei schlechter Witterung

Sonntag, 17. Oktober 2021 | 15 Uhr

auf dem Castellberg am Scheibenfeuerplatz

weitere Infos unter www.mvbd.de

Folgt uns!



Musik schwingt
über Grenzen

Ein Projekt des Markgräfler Musikverbandes e. V.

Geändert von



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KUNST

NOTRUF- BEREITSCHAFTSDIENSTE DER ÄRZTE & APOTHEKEN

Für alle Notfalldienste gilt an Wochenenden und Feiertagen
rund um die Uhr, an Werktagen 18.00 - 08.00 Uhr

POLIZEI

Notruf (Überfall, Verkehrsunfall) 110
Polizeiposten Heitersheim 5076733

FEUERWEHR 112

Feuerwehrkommandant Marc Eberlin 694542
Stellv. Kommandant Markus Karrer 0172/6270378

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Ärztlicher Notfalldienst

von Samstag 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr 116 117

Notarzt

Unfallrettungsdienst und Krankentransporte: 112
DRK-Kreisverband Müllheim Rettungswachen Müllheim - Bad
Krozingen - Kandern

Zahnärztlicher Notfalldienst

In dringenden Fällen ist der zahnärztliche Notfalldienst
(Sprechstunde in der Praxis von 10.00 bis 11.00 Uhr) unter der
Rufnummer (DRK Freiburg) zu erfahren 01803 222555-40

Tierärztlicher Notdienst

Markgräflerland 07631/36536

Vergiftungs-Info-Zentrale

0761/19240

Wassermeister Guido Zimmermann

8048

Pflegestützpunkt Südlicher Breisgau

07633/8090856

Sozialstation Südlicher Breisgau

07633/12219

STÖRUNGSSTELLE

Energieversorgung badenova

Stördienst Gasversorgung 0800 2 767 767

Strom

Energiedienst Netze GmbH 07623/ 92-1800
Störungsnummer 07623/ 92-1818

BÜRGERMEISTERAMT

Telefon 07634 5617-0
Fax 07634 5617-99

www.ballrechten-dottingen.de
gemeinde@ballrechten-dottingen.de

Christina Andreano	Bürgeramt, Standesamt	5617-11
Heike Schopferer	Sekretariat, Tourist-Info, Amtsblatt	5617-12
Ines Häring	Hauptamt, Bauamt	5617-13
Patrick Becker	Bürgermeister	5617-14
Carina Langer	Gemeindekasse	5617-15
Sara Ardelt	Rechnungsamt	5617-16
Sabine Schropp	Rechnungsamt	5617-29
Nicola Seywald	Steueramt	5617-18
Stefanie Brenn	Mitarbeiterin	5617-17
Susanne Hofmann	Bauamt, Flüchtlinge	5617-28

Unsere Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
Montag: 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 18.00 Uhr

WERTSTOFFANNAHMETERMINE AUF DEM BAU- UND RECYCLINGHOF

Freitags: 17:00 Uhr - 19:00 Uhr
Samstags: 09:00 Uhr - 11:00 Uhr
Bitte beachten Sie:
Die Kontaktbeschränkungen sind weiterhin gültig!

NÄCHSTE LEERUNGEN

Restmüll: Freitag, 08.10.2021
Schadstoffsammlung: Freitag, 08.10.2021, 12:30 - 14:00 Uhr,
Franz-Heß-Str. beim Glascontainer
Gelber Sack: Donnerstag, 14.10.2021
Biotonne: Mittwoch, 20.10.2021

ÖFFNUNGSZEITEN DER SCHNITTGUT - SAMMELSTELLE SULZBURG

März bis Oktober: Freitag 16.00 - 18.00 Uhr
Samstag 14.00 - 16.00 Uhr

APOTHEKENNOTDIENST

Donnerstag, 07.10.2021
Malteser-Apotheke, Im Stühlinger 16
Heitersheim, Tel. 07634/2039
Fohmann'sche Apotheke, Eisenbahnstr. 13
Schliengen, Tel. 07635/556

Freitag, 08.10.2021
Hebel-Apotheke, Werderstr. 31a
Müllheim, Tel. 07631/2253
Schneckenal-Apotheke, Schwabenmatten 3
Pfaffenweiler, Tel. 07664/600900

Samstag, 09.10.2021
Katharina-Barbara-Apotheke, Hauptstr. 48
Sulzburg, Tel. 07634/8228
Die Rhein-Apotheke, Schlüsselstr. 4
Neuenburg, Tel. 07631/7710

Sonntag, 10.10.2021
Rats-Apotheke, Lammplatz 11
Bad Krozingen, Tel. 07633/3790

Montag, 11.10.2021
Hardt-Apotheke, Schwarzwaldstr. 16a
Hartheim, Tel. 07633/13355
Markgrafen-Apotheke, Waldweg 2
Badenweiler, Tel. 07632/376

Dienstag, 12.10.2021
Apotheke am Bahnhof, Bahnhofstr. 6
Bad Krozingen, Tel. 07633/4747

Mittwoch, 13.10.2021
Linden-Apotheke, Breitenweg 10a
Buggingen, Tel. 07631/3978
Tuniberg-Apotheke, St. Erentrudis-Str. 22
Freiburg-Munzingen, Tel. 07664/3205

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Ballrechten-Dottingen

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Bürgermeister Patrick Becker o.V.i.D.

Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen:
Die jeweilige Fraktion bzw. die/der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion

Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen:
Die jeweilige Kirche bzw. die/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins.
Für die Veröffentlichung von Vereins- und anderen Mitteilungen wird keine
Gewähr übernommen.

Für den Anzeigenteil/Druck und Verlag:
Primo Verlagsdruck, Anton Stähle GmbH & Co. KG, Messkircher Str. 45,
78333 Stockach, Tel.: 07771/9317-11, Fax: 07771/9317-40,
Email: anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung

Zur nächsten Gemeinderatssitzung lade ich Sie herzlich ein auf

Donnerstag, den 07.10.2021, 19.00 Uhr,
in die Castellberghalle.

Die Tagesordnung:

- TOP 1 Anliegen und Anfragen der Bürgerschaft
- TOP 2 Vergabe von Ausbauarbeiten der Weinstraße
- TOP 3 Ausschreibung von Bauplatzflächen zur Erstellung von Geschosswohnungsbau im Baugebiet „Holzweg IV“
- TOP 4 Bündelausschreibung Strom
- TOP 5 Kennntnisgabeverfahren zur Errichtung eines Einfamilienhauses, Schwarzwaldstraße 6
- TOP 6 Verschiedenes und Informationen der Verwaltung
- TOP 7 Anträge und Anfragen aus dem Gemeinderat
- TOP 8 Anliegen und Anfragen der Bürgerschaft

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Becker
Bürgermeister

Friedhofsordnung **Gemeinde Ballrechten-Dottingen** **vom 01.01.2022**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Ballrechten-Dottingen am 23.09.2021 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde Verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. Ebenso dient der Friedhof der Bestattung bisheriger Gemeindeeinwohner, wenn sie wegen der Unterbringung in ein Alten- bzw. Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung von der Gemeinde weggezogen sind. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit geschlechtsunabhängig verstanden werden.

II. Ordnungsvorschriften **§ 3 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.

2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.

3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.

4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.

6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.

7. Druckschriften zu verteilen.

8. Ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf den gemeindlichen Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden;
§ 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.
- Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zu der Grabstätte getragen wird.

§ 7 Säрге

- Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- Säрге und Sargausstattungen sowie Urnen und Überurnen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.
- Sind in besonderen Fällen größere Säрге oder Urnen bzw. Überurnen erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

§ 8 Ausheben der Gräber

- Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, die Mindestruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses

berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch oder beauftragt einen Dritten. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- Reihengräber,
- Wahlgräber,
- Doppelwahlgräber,
- Dreierwahlgräber (Alter Friedhofsteil),
- Reihenurnengräber,
- Urnenwahlgräber,
- Anonymes Urnengräberfeld.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12 Reihengräber

1. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeweiht werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

- wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- wer sich dazu verpflichtet hat,
- der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

2. Auf dem Friedhof werden Reihengrabfelder ausgewiesen.

3. In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigelegt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

4. Während der Zuteilungszeit der Reihengräber können auch Urnen beigelegt werden, wenn die Ruhezeit die Zuteilungszeit nicht übersteigt.

5. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

6. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 13 Wahlgräber

1. Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

2. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

3. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnut-

zungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

4. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
5. Wahlgräber können ein-, zwei- oder dreistellige Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
6. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung bzw. Beisetzung von Urnen nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
7. Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
8. Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
9. Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
10. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
11. Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Gebühren werden nicht erstattet.
12. Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
13. In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 4 Urnen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (5) Auf dem Friedhof der Gemeinde Ballrechten-Dottingen ist ein Urnengräberfeld für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 16 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 17 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

1. In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen Grabmale errichtet werden nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 Satz 2. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
3. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
 2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden
4. Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 1. aus schwarzem Kunststein oder Gips,
 2. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
 3. mit Farbanstrich auf Stein,
 4. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 5. Grabplatten, soweit sie mehr als ein Drittel der Grabfläche abdecken,
 6. Abdeckungen mit Kies, Asche, Marmorsplitt u. ä.
5. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 Quadratmeter Ansichtsfläche,
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 Quadratmeter Ansichtsfläche.
6. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
7. Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 18 Genehmigungserfordernis

1. Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen

schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 Zentimeter und Holzkreuze zulässig.

2. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
5. Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
6. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 19 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 20 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 21 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher

Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 17) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungs-

pflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,

2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2

1. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
3. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
4. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
5. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
7. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
8. Druckschriften verteilt.
9. Ohne Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert.

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Absatz 1),

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).

VIII. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;

2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet, 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;

2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 18.10.2007 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ballrechten-Dottingen, den 23.09.2021

Patrick Becker, Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S)

Änderung (Ä)

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Ballrechten-Dottingen

Anzeige an das LRA Breisgau- Hochschwarzwald

Vorstehende Fassung

vom	vom	am	gilt ab
(S) 23.09.2021	06.10.2021	29.09.2021	01.01.2022

Anlage: Gebührenverzeichnis**I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten**

1. Reihengräber	
1.1 Reihengrab	1.375 €
1.2 Urnenreihengrab	977 €
1.3 Urne in anonymes Sammelgrab	991 €
2. Wahlgräber	
2.1 Einzelwahlgrab	1.932 €
2.2 Doppelwahlgrab	2.953 €
2.3 Dreierwahlgrab	3.783 €
2.4 Urnenwahlgrab	1.698 €

II. Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr

1. Wahlgräber	
1.1 Einzelwahlgrab	77 €
1.2 Doppelwahlgrab	118 €
1.3 Dreierwahlgrab	151 €
1.4 Urnenwahlgrab	84 €

III. Bestattungsgebühren

1. Bestattung	
1.1 Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	995 €
1.2 Bestattung von Personen unter 10 Jahren	674 €
1.3 Bestattung von Tot- und Fehlgeburten	674 €
1.4 Zuschlag für Tieferlegung	36 €
1.5 Gestellung von 4 Sargträgern	207 €
2. Beisetzung von Aschen	
2.1 Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	637 €
2.2 Urnenbeisetzung mit Trauerfeier	757 €
2.3 anonyme Urnenbeisetzung	596 €
3. Begleitung der Trauerfeier mit Sarg / spätere Beisetzung der Urne	140 €

IV. Benutzungsgebühren

1. Grabräumung	
1.1 Doppelgrab	390 €
1.2 Einzelgrab	205 €
1.3 Urnengrab	120 €

Radfahren bei Dunkelheit

Liebe Bürger*innen,

jährlich muss zu Beginn der dunkleren Jahreszeit festgestellt werden, dass viele Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene mit dem Rad unterwegs sind, ohne das Licht einzuschalten. Dieses Verhalten ist nicht nur für die anderen Verkehrsteilnehmer, sondern gerade für den Radfahrer selbst besonders gefährlich.

Deshalb: Bitte das Fahrradlicht einschalten und regelmäßig die Funktionstüchtigkeit der Leuchten überprüfen. Bitte weisen Sie ihre Kinder an, das Fahrradlicht bei Dunkelheit unbedingt einzuschalten.

Ebenso wird das Tragen von Helmen und auffälliger Kleidung dringend empfohlen.

Ihre Gemeindeverwaltung

**Corona-Pandemie: Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Anlieferungen in den Entsorgungseinrichtungen der ALB**

Um die Hygieneregeln einhalten zu können, ist der Zugang zu den Entsorgungseinrichtungen beschränkt. Es darf sich nur eine geringe Anzahl von anliefernden Personen gleichzeitig auf dem Gelände der Entsorgungseinrichtung aufhalten, insofern ist mit deutlichen Verzögerungen und Wartezeiten bei der Anlieferung zu rechnen. Folgende Vorgaben sind bei der Anlieferung zu beachten:

- Die Anlieferungen sind auf das notwendige Minimum zu begrenzen.
- Die anzuliefernden Abfälle sind zu Hause weitmöglichst vorzusortieren, um eine zügige Anlieferung zu ermöglichen.
- Die Anlieferung darf mit maximal zwei Personen erfolgen.
- Die Fahrzeuge dürfen ausschließlich zum Ab- bzw. Entladen sowie zum Bezahlen verlassen werden.
- Die Mitarbeitendenvor Ort können beim Ab- bzw. Entladen nicht mithelfen.
- Der Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen sowie die weiteren Hygieneregeln sind einzuhalten.
- Auf dem gesamten Gelände der Entsorgungseinrichtung einschließlich der Freiflächen, ist eine medizinische Maske zu tragen; zulässig sind auch FFP2-Masken.
- Den Anweisungen des Betriebspersonals vor Ort ist Folge zu leisten. Die Maßnahmen werden regelmäßig geprüft und entsprechend angepasst. Bitte tragen Sie dazu bei, einen verlässlichen und geregelten Betrieb auf den Entsorgungseinrichtungen zu gewährleisten. Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die technische Betriebsführung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Ballrechten-Dottingen

Zwischen der

Gemeinde Ballrechten-Dottingen
Alfred-Löffler-Str. 1, 79282 Ballrechten-Dottingen
- vertreten durch den Bürgermeister Patrick Becker -

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und dem

Zweckverband Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal,
Hauptstr. 9, 79423 Heitersheim
- vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Bürgermeister Christoph Zachow -

nachfolgend „Zweckverband“ genannt

zusammen nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt

wird aufgrund §§ 1, 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung die folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** geschlossen

Präambel

Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Ballrechten-Dottingen vom 21.02.2013, betreibt die Gemeinde Ballrechten-Dottingen

die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde. Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen hat sich als Trinkwasserversorger für ihr Gemeindegebiet zusammen mit den Städten Heitersheim und Sulzbach sowie der Gemeinde Eschbach zum Zweckverband „Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal“ mit Sitz in Heitersheim zusammengeschlossen. Der Zweckverband hat nach § 2 der Verbandssatzung vom 17.06.1997, zuletzt geändert am 14.10.2020, die Aufgabe, die Versorgung der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser im Verbandsgebiet sicherzustellen und die organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Dabei werden die im Eigentum des Verbandes stehenden Gemeinschaftsanlagen vom Zweckverband errichtet, unterhalten, betrieben, erweitert und erneuert. Die Ortsnetze stehen gemäß § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung im Eigentum der Verbandsmitglieder und werden von diesen betreut.

Auf Antrag des betreffenden Mitgliedes gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 Verbandssatzung übernimmt der Zweckverband die Verlegung und Betreuung der Ortsnetze, wobei die hierfür entstehenden Kosten dem Verband in voller Höhe von den betreffenden Mitgliedern zu ersetzen sind.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Zweckverband aufgrund der Fachkenntnisse seiner Mitarbeiter und der vorhandenen technischen Ausstattung und Organisation eine sichere, zuverlässige sowie nachhaltige Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser für die Stadt gewährleisten kann. Zur Umsetzung schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1

Übertragung der Durchführung der technischen Betriebsführung

Auf Antrag der Gemeinde Ballrechten-Dottingen gemäß § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbands „Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal“ führt der Zweckverband die Aufgabe der technischen Betriebsführung für die gesamte Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung durch. Hiervon unberührt bleibt die satzungsrechtliche Zuständigkeit und Verantwortung der Gemeinde gegenüber ihren Abnehmern (Kunden).

§ 2

Umfang der technischen Betriebsführung

(1) Die Durchführung der technischen Betriebsführung durch den Zweckverband umfasst:

Kontroll-, Wartungs- sowie Unterhaltungsarbeiten für die gesamte öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde, insbesondere:

1. Überwachung aller Versorgungsanlagen und Hydranten,
2. Unterhaltung, Erneuerung und Rückbau vorhandener Versorgungsleitungen und Schächte, Herstellung neuer Hausanschlüsse,
3. Spülung des Leitungsnetzes.

Montage- und Ablesearbeiten, insbesondere:

1. Kontrolle von gemeldeten unplausiblen Wasserzählerständen,
2. Zählereinbau und -ausbau sowie turnusmäßiger Wechsel der Wasserzähler,

Planungs-, Ausschreibungs- und Bauüberwachungsleistungen, insbesondere:

1. Planung, Einholung von Angeboten, Mitwirkung bei der

- Ausschreibung und Vergabe bei Investitionsmaßnahmen bis zur Entscheidungsreife und Vorbereitung der Auftragserteilung durch die Gemeinde,
2. Preis-anfrage und Beschaffung neuer Wasserzähler,
3. Bauüberwachung und Projektleitung für alle Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen,
4. Einweisung von Fremdfirmen, Überwachung und Abnahme bei Aufgrabungen durch Fremdfirmen bei Maßnahmen der Wasserversorgung.

Bereitstellung und Gewährleistung der erforderlichen betrieblichen Infrastruktur, der personellen und materiellen Ressourcen, insbesondere:

1. Vorhaltung von angemessener Betriebs- und Geschäftsausstattung (insbesondere Werkzeuge, Messgeräte, Arbeitsvorrichtungen, persönliche Ausrüstung, Kommunikationseinrichtungen, Fuhrpark),
2. Vorhaltung der notwendigen Mitarbeiter im jeweils erforderlichen Qualifikationsstand, Durchführung von Fortbildungen und Unterweisungen der Mitarbeiter in den jeweils angemessenen Zeiträumen,
1. Bestellung der nach Gesetz und behördlicher Anordnung vorgeschriebenen Beauftragten, u.a. für die Arbeitssicherheit, den Unfallschutz und betriebsärztliche Aufgaben,
1. Einkauf/Bestellung, Lagerung und die Verwaltung von Material, Zählern, Geräten und Werkzeugen für den laufenden Betrieb. Der Zweckverband kann hierbei das bestehende Lager sowie das Material der Wasserversorgung der Stadt Heitersheim mitbenutzen.

technische Dokumentation, insbesondere:

1. Erstellung sämtlicher mit der technischen Betriebsführung zusammenhängenden Statistiken, Berichte und Ähnliches,
2. Dokumentation des Leitungsnetzes und Aktualisierung der Bestandspläne,

weitere Dienstleistungen:

1. Prüfung und Vorbereitung der Genehmigung sämtlicher Anträge im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung,
2. Aufstellung der Abrechnungsgrundlagen (Rapportzettel und Aufmaße) für die Herstellung und Reparatur von Hausanschlüssen,
3. Kostenermittlung und Mittelanmeldung für die Haushaltsplanung/Bereich Technik,
4. Mitwirkung bei der Abgabe von Stellungnahmen zu Bauplanungen,
5. Bearbeitung und Vorbereitung der Bestätigungen zu Löschwasseranfragen,
6. Organisation und Vorhaltung eines 24-Stunden-Rufbereitschafts- und Störungsdienstes sowie der Bereitstellung einer Notrufnummer für die Abnehmer (Kunden) der Gemeinde,
1. Rufbereitschaftsdiensteinsätze.

(2) Die technische Betriebsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die der laufende technische Betrieb nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages mit sich bringt.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 e) führt der Zweckverband nur auf Antrag der Gemeinde Ballrechten-Dottingen durch. Der Antrag muss mit einer Frist von 6 Monaten vor der Übernahme der Durchführung dieser Aufgabe durch den Zweckverband gestellt werden.

§ 3

Pflichten des Zweckverbands (Betriebsführungspflichten), Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband verpflichtet sich, die technische Be-

triebsführung nach Maßgabe des § 2 unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich aller einschlägigen Arbeitsblätter und technischen Richtlinien des DVGW, der Vorgaben der Trinkwasserverordnung, der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde sowie sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie unter Beachtung ggf. ergangener wasserrechtlicher Entscheidungen durchzuführen.

(2) Der Zweckverband führt einen Arbeitsnachweis, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse, insbesondere Sicherheits- und Reparaturmaßnahmen sowie Störungen aufzuzeichnen sind. Bei Gefahr im Verzug informiert der Zweckverband die Gemeinde unverzüglich.

(3) Der Zweckverband wird der Gemeinde rechtzeitig zur jeweiligen Festlegung der Haushaltsplanansätze Vorschläge für die im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen einschließlich deren voraussichtlicher Kosten unterbreiten.

§ 4

Handeln im Namen und für Rechnung der Gemeinde

(1) Der Zweckverband handelt im Rahmen der technischen Betriebsführung nach § 2 im Namen und für Rechnung der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde erteilt dem Zweckverband Handlungsvollmacht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften und -handlungen nach Absatz 1. Der Zweckverband darf von dieser Vollmacht nur für Zwecke der technischen Betriebsführung Gebrauch machen. Darüberhinausgehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 5

Pflichten der Gemeinde

(1) Die Gemeinde verpflichtet sich, alles Erforderliche zu tun, um die Umsetzung dieses Vertrages zu fördern, insbesondere dem Zweckverband alle aktuellen Bestandspläne der vorhandenen Anlagen auszuhändigen, den Zweckverband über alle wesentlichen Umstände zu unterrichten, erforderliche Unterlagen zu überlassen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gemeinde unterstützt alle Maßnahmen des Zweckverbands, die der Erfüllung dieses Vertrages dienen. Behördliche Anordnungen, welche an die Gemeinde ergehen und für den Betrieb der Anlagen von Bedeutung sind, teilt die Gemeinde dem Zweckverband unverzüglich mit.

(3) Der Zweckverband benutzt kostenlos bei der Erfüllung der von ihm in diesem Vertrag übernommenen Aufgaben die gemeindeeigenen Verkehrsräume (öffentliche Straße, Wege, Plätze, Brücken usw.) und die gemeindeeigenen Grundstücke, auf welchen sich Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde befinden. Die Inanspruchnahme sonstiger Grundstücke, über die die Gemeinde verfügt, bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Gemeinde.

(4) Die Gemeinde unterstützt den Zweckverband, sofern Grundstücke Dritter für die Aufgaben nach diesem Vertrag benötigt werden. Ist die Benutzung eines Grundstücks eines Dritten nicht zu erreichen, so ruht die betreffende Verpflichtung des Zweckverbands für die Dauer der Behinderung.

§ 6

Übergabe der Wasserversorgungsanlagen

(1) Die Gemeinde räumt dem Zweckverband den Mitbesitz an ihren Wasserversorgungsanlagen, den Grundstücke, in denen diese verlegt sind, sowie an allem sonstigen Zubehör zum Zwecke der Durchführung der technischen Betriebsführung ein.

(2) Die Wasserversorgungsanlagen mit den dazugehörigen

Grundstücken und allem sonstigen Zubehör (insbesondere maschinelle Ausrüstung, Mess-, Steuer- und Regeltechnik) verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

(3) Die vorhandenen Anlagen und sonstigen Gegenstände nach Abs. 1 und 2 werden dem Zweckverband in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden, und ohne Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit von der Gemeinde für die technische Betriebsführung übergeben.

§ 7

Bindung an den Haushalt, Durchführung der Maßnahmen

(1) Die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) und f) sind nach dem von der Gemeinde beschlossenen Haushaltsplan durchzuführen.

(2) Ist die Durchführung einer solchen Maßnahme dringend erforderlich und ist hierfür kein Geld im Haushaltsplan der Gemeinde eingestellt, so ist die schriftliche Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(3) Neuanlagen gehen mit ihrer Fertigstellung unmittelbar in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 8

Beauftragung Dritter

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, zur Durchführung der technischen Betriebsführung im Namen und für Rechnung der Gemeinde Dritte zu beauftragen. Die Beauftragung Dritter erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde.

(2) Der Zweckverband wird Rechnungen Dritter auf ihre fachtechnische und rechnerische Richtigkeit prüfen und bestätigen.

(3) Bei der Beauftragung Dritter sind die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Beauftragungen mit einem jährlichen Auftragsvolumen von mehr als 5 TEUR (netto) pro Vertrag bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 9

Personal, Zuarbeit durch den Bauhof

Der Zweckverband setzt zur Betriebsführung sein eigenes Personal ein. Die Gemeinde kann dem Zweckverband die Mitarbeiter ihres Bauhofs für Maßnahmen im Rahmen der technischen Betriebsführung unentgeltlich zur Verfügung stellen; die organisatorische Verantwortung des Zweckverbandes bleibt hierdurch unberührt.

§ 10

Kontrollrechte der Gemeinde, Auskunfts- und Besichtigungsrecht

Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie sämtliche Maßnahmen der technischen Betriebsführung durch den Zweckverband zu kontrollieren, hierzu Einsicht in alle die technische Betriebsführung betreffenden Unterlagen zu nehmen sowie alle Auskünfte betreffend den Vertragsgegenstand zu verlangen.

§ 11

Abrechnung und Kostenerstattung

(1) Für die Leistungen des Zweckverbandes erfolgt eine Kostenerstattung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer durch die Gemeinde. Hierzu gilt im Einzelnen:

a) Personalaufwendungen:

Die Gemeinde leistet einen Kostenersatz für den Arbeitsaufwand, den der jeweilige Mitarbeiter des Zweckverbandes auf Leistungen für die Gemeinde verwendet. Der Kostenersatz bemisst sich nach den Zeitanteilen der Arbeitszeit, die der jeweilige Mitarbeiter für die Leistungen für die Ge-

meinde aufwendet, im Verhältnis zur gesamten Arbeitszeit des Mitarbeiters. Für den Zeitaufwand der Mitarbeiter des Zweckverbandes erfolgt insoweit eine Vollzeiterfassung. Die nach dem anteiligen Zeitaufwand zu erstattenden Personalaufwendungen umfassen den gesamten Arbeitgeberaufwand des Zweckverbandes einschließlich der Beiträge zur Berufsgenossenschaft, der Aus- und Fortbildungskosten, Dienstkleidung und Schutzausrüstung sowie betriebärztlicher Untersuchungen der Mitarbeiter.

b) Fahrzeug- und Verwaltungskosten:

Die dem Zweckverband im Rahmen der technischen Betriebsführung entstehenden Fahrzeugkosten (insbesondere Kosten für Betriebsstoffe, Reparaturen, Wartung, Versicherung, KFZ-Steuer) sowie Verwaltungskosten (insbesondere die Kosten der Büro- und Lagermitbenutzung, sonstige Raumkosten, Kosten für die Bereitstellung von Büromaterial, Telekommunikation, IT-Anwendungen) werden von der Gemeinde entsprechend den Zeitanteilen nach Buchst. a) für alle Mitarbeiter des Zweckverbandes erstattet, die für die Gemeinde tätig werden.

c) Material- und Werkstoffkosten:

Die für die Durchführung der Kontroll-, Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten sowie der Montage- und Ablesearbeiten nach § 2 Abs. 1 a) bis e) erforderlichen Materialien werden vom Zweckverband im Namen und auf Rechnung der Gemeinde eingekauft. Das gilt nicht für Materialien der Gemeinde, die der Zweckverband nach § 2 Abs. 1 m) mit nutzt.

(2) Die Abrechnung der Kostenerstattung erfolgt für jedes abgelaufene Kalenderjahr. Die Rechnungen des Zweckverbandes sollen bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres gestellt werden und sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang bei der Gemeinde zur Zahlung fällig. Die Gemeinde leistet für die nach Abs. 1 geschuldeten Kostenerstattungen auf Anforderung des Zweckverbandes Vorauszahlung, die nach den voraussichtlich abrechenbaren Kosten zu bemessen sind. Die Vorauszahlungen werden auf die Abrechnungen nach Abs. 1 angerechnet.

§ 12

Versicherungen

Der Zweckverband schließt in Abstimmung mit der Gemeinde alle erforderlichen Sachversicherungen ab. Der Zweckverband hat sein Haftpflichtwagnis im Einvernehmen mit der Gemeinde ausreichend zu versichern.

§ 13

Haftung, Verkehrssicherungspflichten

(1) Der Zweckverband erbringt seine Leistungen entsprechend den oben genannten Vereinbarungen. Für Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten durch den Zweckverband oder ihrer Beauftragten bei der technischen Betriebsführung grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt werden, haftet der Zweckverband im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Gemeinde nicht auf andere Weise Ersatz verlangen kann.

(2) Ist für Schäden, welche die Gemeinde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, eine schuldhaft Verletzung der Betriebsführungspflicht nach diesem Vertrag ursächlich, so haftet der Zweckverband der Gemeinde gegenüber in dem Umfang, wie diese von ihren Abnehmern (Kunden) aufgrund der satzungsrechtlichen Haftungsbestimmungen bzw. der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVBWasserV) rechtskräftig in Anspruch genommen werden kann. Eine Inanspruchnahme des Zweckverbandes ist insoweit ausgeschlossen, als die Gemeinde für diese Schäden anderweitig Ersatz erlangt.

(3) Befinden sich Anlagen oder sonstige Gegenstände, die dem Zweckverband zur Betriebsführung übergeben wur-

den, zum Zeitpunkt der Übergabe nicht in einem Zustand, der es dem Zweckverband erlaubt, seine vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen, ist der Zweckverband von einer Haftung insoweit befreit bzw. die Gemeinde wird ihn von der Haftung freistellen. Gleiches gilt für Schadensfälle, die auf nicht ausgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind, weil die Gemeinde hierzu ihre Zustimmung nicht erteilt oder Finanzmittel nicht bereitgestellt hat und der Zweckverband deren Erforderlichkeit schriftlich mitgeteilt hat.

(4) Wird die Gemeinde von Dritten in Anspruch genommen, so wird der Zweckverband die Gemeinde von diesen Ansprüchen freistellen, soweit er der Gemeinde gegenüber haftet.

(5) Bei der technischen Betriebsführung sind die jeweils geltenden Unfallverhütungs- und Betriebsführungsvorschriften zu beachten. Der Zustand der Anlagen hat den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Bei Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum obliegt dem Zweckverband die Verkehrssicherungspflicht.

§ 14

Datenschutz, Vertraulichkeit

(1) Der Zweckverband ist verpflichtet, bei Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Vertrag die datenschutzrechtlichen Vorschriften und Gesetze zu beachten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die durch die vertragliche Tätigkeit bekannt gewordenen Betriebsinterna und Geschäftsvorfälle vertraulich zu behandeln.

§ 15

Laufzeit der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Sie wird bis zum 31.12.2026 geschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens zum 30.06. des laufenden Jahres auf das Ende des laufenden Jahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist nur bei Vorliegen von Gründen möglich, die einer Partei die Fortsetzung unmöglich machen. Eine außerordentliche Kündigung hat unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erfolgen.

(3) Zum Vertragsende hat der Zweckverband der Gemeinde die der Wasserversorgung in der Gemeinde dienenden Anlagen sowie die vom Zweckverband im Rahmen der technischen Betriebsführung erstellten Unterlagen und Dokumentationen zu übergeben. Die dem Zweckverband im Rahmen dieser Vereinbarung überlassenen Unterlagen sowie die während der Vertragslaufzeit durch den Zweckverband erhaltenen Unterlagen sind der Gemeinde auszuhändigen.

§ 16

Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

(2) Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie in einer von den Parteien unterzeichneten schriftlichen Form vorliegen. Das gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel selbst.

§ 17

Wirksamkeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung vom Zweckverband und der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Ballrechten-Dottingen, den 07.09.2021 Für die Gemeinde: gez. Patrick Becker Bürgermeister	Heitersheim, den 07.09.2021 Für den Zweckverband: gez. Christoph Zachow Verbandsvorsitzender
---	--

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
79104 Freiburg
21. September 2021

Genehmigung

Die am 07.09.2021 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal und der Gemeinde Ballrechten-Dottingen, zur technischen Betriebsführung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Ballrechten-Dottingen, wird nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

gez. Dr. Barth
Erster Landesbeamter

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

Herzliche Glückwünsche

Bei guter Gesundheit feierte Frau Ursula Bender ihren 93. Geburtstag. Bürgermeisterstellvertreterin Barbara Burgert überbrachte die Glückwünsche der Gemeinde, in der Hoffnung, die Jubilarin möge noch sehr lange so fit bleiben.



DER NÄHE DEN VORRANG GEBEN

Pflanze einen Baum

Unter diesem Motto fördert unsere Gemeinde den Anbau von Hoch- und Halbstammobstbäumen. Der **Arbeitskreis Natur und Umwelt** organisiert die Aktion und informiert auf diesem Weg die Bevölkerung, in der Hoffnung Ihr Interesse zu wecken.

Motivation

Das Ziel ist die Erhaltung der landschaftsprägenden Obstbäume und die Verschönerung des Dorfbildes. Zahlreiche alte Obstsorten, die allenfalls noch auf dem Bauernmarkt angeboten werden, können Sie in Ihrem Hausgarten oder Streuobstwiese kultivieren. Damit werden diese Sorten erhalten und Sie haben Früchte, die man nirgends kaufen kann. Dabei sind alte, lokal bewährte Sorten häufig robuster und können in der Regel auch ohne den Einsatz von chemischen Mitteln bewirtschaftet werden.

Hochstamm oder Halbstamm?

Wie der Name erkennen lässt sind die Baumformen über die Höhe ihres Stammes definiert. Bei einem Hochstamm beginnen die ersten Äste bei ca. 1,8 m (man kann darunter noch arbeiten), bei einem Halbstamm bei ca. 1 m. Der Hochstamm wird auf einer sehr starkwüchsigen Wurzelunterlage veredelt, der Halbstamm auf einer weniger starkwüchsigen. Damit wird der Baum als Hochstamm größer als dieselbe Obstsorte als Halbstamm. Ausgewachsene Hochstammobstbäume benötigen auf Ihrem Grundstück eine Fläche von ca. 70 - 100 m², Halbstammobstbäume ca. 50 - 70 m². Dementsprechend groß sind für beide Baumformen die im **Nachbarrecht** festgelegten **Mindestgrenzabstände von 4 m**.

Wie wird die Aktion durchgeführt?

Seit 2004 werden Anfang November jeweils bis zu 30 Obsthoch- und -halbstämme zum Preis von 10 Euro pro Baum abgegeben (entscheidend ist der Eingang der Bestellungen). Pro Familie kann 1 Baum bestellt und auf unserer Gemarkung gepflanzt werden. Die Bestellung erledigen Sie auf dem angefügten **Bestellcoupon, der bis zum 22. Oktober 2021 auf dem Rathaus abzugeben ist**.

Dieses Jahr werden Ihnen folgende Obstsorten angeboten

Champagner Renette: In Baden seit Generationen als „Zwiebelapfel“ bekannt. Der Apfelbaum ist relativ schwachwachsend, hat eine kompakte Krone und verlangt warme Standorte mit kräftigen Böden. Die Äpfel sind eher klein bis mittelgroß, saftig mit herb-säuerlichen Geschmack bei guter Haltbarkeit.

Pastorenbirne: Alte Bauerngartensorte. Die großen, langen Birnen sind grüngelb mit nur leichter Rötung. Das Fruchtfleisch ist leicht gelblich, saftig und süß, geeignet zum Frischverzehr, Einmachen und Saften. Reifezeit: Oktober. Der Baum ist großkronig.

Schattenmorelle: Sehr alte, vermutlich aus Frankreich stammende Sauerkirsche. Die Sorte ist weit verbreitet und besonders für Saft, Marmelade und Konserven geeignet, für Liebhaber ist auch der Frischverzehr schmackhaft. Die Triebe verkahlen leicht.

Große Grüne Reneklode: Sehr alte, vermutlich aus Armenien oder Syrien stammende Sorte. Begehrte Tafel- und Einmachfrucht, besonders geeignet für den Hausgarten. Die Früchte können von August bis Anfang September geerntet werden.

Lieferung der Obstbäume
Die bestellten Bäume sind am Samstag dem **6. November 2021 zwischen 9.00 und 10.00 Uhr am Bauhof** abzuholen.

Arbeitskreis Natur und Umwelt
Andreas Ehring

-----✂-----

Hiermit bestelle ich einen Obstbaum zum Preis von 10 Euro (incl. Pfahl und Strick).

Dieser Baum wird auf der Gemarkung Ballrechten - Dottingen gepflanzt.

Bitte ankreuzen:

- Baumform: Hochstamm
 Halbstamm

Obstsorte:

- Champagner Renette (Apfel)
 Pastorenbirne
 Schattenmorelle (Sauerkirsche) - nur als Halbstamm
 Große Grüne Reneklude

Bitte ausfüllen:

Name:

Adresse:

Telefon:

Flurstücknummer auf dem der Baum gepflanzt wird:

Unterschrift:_____

Bestellcoupon bis zum 22.Oktober 2021 auf dem Rathaus abgeben.

-----✂-----

SPINNEN und GESCHICHTEN

Jeden 2. und 4. Mittwoch von 19:30-21:00 findet in der „Textilwerkstatt“ Dagmar Schwarzkopf, Brunnenstrasse 6 „Spinnen und Geschichten“ statt. Für Anfänger und Fortgeschrittene. Spinnräder sind vorhanden, eigenes kann mitgebracht werden. Kostenfrei. Bitte telefonisch anmelden:07634-6954722

FRAUEN TREFFEN FRAUEN

Frauen treffen Frauen

Der nächste Frauenstammtisch findet am **Mittwoch, dem 13. Oktober 2021 um 17:30 Uhr** statt.

Frau Iris Fritz, langjährige Tai-Chi Lehrerin, bietet einen ca. einstündigen **Abendspaziergang mit Tai-Chi Basis-Übungen** an:

STILLE IN BEWEGUNG

Der Spaziergang beginnt beim **Anwesen Mitzel** (ehemalige Winzerstube). Bei schlechtem Wetter findet die Veranstaltung im Saal des Anwesens Mitzel statt.

Sie sind herzlich eingeladen.
Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Iris Fritz, Tel. 8047
Sabine Mitzel, Tel. 592559
Barbara Burgert, Tel. 8915

PFLEGESTÜTZPUNKT

Wichtige Information - Pflegestützpunkt Südlicher Breisgau

Wussten Sie schon.....

Pflegeversicherung... Die Frist wurde bis 31.12.2021 verlängert.

*Angesparte Beträge der Entlastungsleistung (monatlich 125 Euro) aus den Jahren 2019 und 2020 können **bis 31.12.2021** genutzt werden. Lassen Sie diese Beträge nicht verfallen! Sie können diese u.a. auch für Ihren Eigenanteil in der Kurzzeit- oder in der Tagespflege verwenden. Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.*

Die Sprechstunden in Ihrem Rathaus können leider noch nicht angeboten werden. Wir sind jedoch für Sie da und bieten Beratungen im Pflegestützpunkt oder auch bei Ihnen zu Hause an. Bitte kontaktieren Sie uns dazu im Vorhinein zur Terminabsprache.

Sie haben Fragen zu Themen im Vor- und Umfeld von Pflege?

Wir sind von Montag - Freitag telefonisch unter Telefon 07633 80 90 856 oder unter info@pflegestuetzpunkt-breisgau-hochschwarzwald.de zu erreichen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.pflegestuetzpunkt-breisgau-hochschwarzwald.de
Zu wichtigen Themen der Pflegeversicherung finden Sie Erklärvideos auf unserer Homepage! Einfach reinschauen...

Ihr Team des Pflegestützpunktes

BÜRGERSTIFTUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,
geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

als Vorsitzender der Stifterversammlung der Bürgerstiftung Ballrechten-Dottingen lade ich Sie mit nachfolgender Tagesordnung herzlich ein zur achten öffentlichen Stifterversammlung. Obleich diese Stifterversammlung nur unter erschwerten Rahmenbedingungen -**Einhaltung von 3G**-stattfinden kann, erachte ich angesichts der erforderlichen Satzungsänderung eine Präsenzveranstaltung für erforderlich..

Montag, 18. Oktober 2021, 20:00 Uhr, Aula der Sonnenbergschule

Tagesordnung:

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bericht des Vorstandes
- Aussprache zum Bericht des Vorstandes und Beschluss

- Bericht des Schatzmeisters
- Aussprache zum Bericht des Schatzmeisters und Beschluss
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes für den Zeitraum 01.01.20 - 31.12.2020
- Neuwahl/Bestätigung der Kassenprüfer
- Vorstellung, Beratung und Beschluss mehrerer Satzungsänderungen
- Billigung der Einzelvertretungsbefugnisse des Vorstandes
- Information zu geplanten Projekten
- Verschiedenes: Anregungen und Wünsche der StifterInnen und der Gäste.

Eigene Anträge zur Stifterversammlung können bis zum 11. Oktober 2021 schriftlich beim Vorstand der Stifterversammlung eingereicht werden.

Ihre persönliche Teilnahme ist sehr gewünscht. Zeigt sie einerseits Ihr Interesse an der Stiftung und gibt dem Vorstand für die künftige Arbeit eine entsprechende Vertrauensbasis. Es wäre schön, möglichst viele von Ihnen bei der Stifterversammlung am 18. Oktober 2021 in der Aula begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Seywald
Vorsitzender der Stifterversammlung

MITTEILUNGEN DER KIRCHEN

Kath. Pfarramt Seelsorgeeinheit Heitersheim



Katholische Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit HEITERSHEIM und Mitteilungen für Ballrechten-Dottingen

Samstag, 9. Oktober

- 14:30 Ballrechten Tauffeier für Mila Mathilda Scherer
18:00 Ballrechten Messfeier (für Gerhard Kiefer und Angehörige)

Sonntag, 10. Oktober 28. Sonntag im Jahreskreis

- 10:45 Heitersheim Entdecker-Gottesdienst auf dem Schulhof der Johanniter-Schulen (Bei Regen feiern wir eine Hl. Messe in der Kirche St. Bartholomäus.)
12:00 Heitersheim Tauffeier für Adena Hoch

Dienstag, 12. Oktober

- 18:30 Eschbach Rosenkranz

Mittwoch, 13. Oktober

- 19:00 Heitersheim Messfeier (Jahrtagsmesse für Pfarrer Albert Hummel)

Donnerstag, 14. Oktober

- 20:00 Heitersheim Eucharistische Anbetung mit neuen Liedern, Musik und Stille (Jede/r kann kommen und gehen, so wie es gut tut.)

Samstag, 16. Oktober

- 18:00 Eschbach Messfeier (Jahrtagsmesse für Ingeborg Witzig; Josef und Emmy Riesterer geb. Dengler und Familie, Hermann und Gisela Riesterer geb. Ruh und Familien)

Sonntag, 17. Oktober 29. Sonntag im Jahreskreis
10:45 Heitersheim Messfeier

Mitteilungen für Ballrechten-Dottingen

Öffnungszeiten des Pfarrbüros

- Das Heitersheimer Pfarrbüro ist mit Einschränkungen für den Publikumsverkehr geöffnet. Wir bitten um vorherige Terminabsprache. Bitte denken Sie an den Mund-Nasenschutz.

Telefonisch sind wir unter der Nummer 0 76 34 / 55 16 15 erreichbar.

Nutzen Sie auch die Möglichkeit, auf den Anrufbeantworter zu sprechen oder uns eine E-Mail (kath.pfarramt@seelsorgeeinheit-heitersheim.de) zu schicken. Wir melden uns schnellstmöglich.

Informieren Sie sich bitte auch über unsere Homepage: www.seelsorgeeinheit-heitersheim.de

- Öffnungszeiten im Kath. Pfarramt Heitersheim:

Montag bis Freitag	9:00 - 11:00 Uhr
Montag	15:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 16:00 Uhr

Entdecker-Gottesdienst - endlich sehen wir uns wieder

Nachdem sämtliche Gottesdienste in der letzten Staffel online waren, sind alle wieder zu einem Entdecker-Gottesdienst in Präsenz eingeladen. Wir feiern ihn am **Sonntag, 10. Oktober 2021 um 10:45 Uhr** auf dem Schulhof der Johanniter-Schulen in Heitersheim. Einlass ab 10:15 Uhr.

Auch in diesem Gottesdienst gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-Maßnahmen.

Bitte bringen Sie (wenn möglich) eine Sitzgelegenheit (Klappstuhl o.ä.) für sich mit.

In der Heitersheimer Kirche findet an diesem Tag kein weiterer Gottesdienst statt.

Bei Regen entfällt der Entdecker-Gottesdienst. Dafür feiern wir dann in der Kirche eine Heilige Messe (begrenzte Teilnehmerzahl). Bei unsicherer Witterung informieren Sie sich auf unserer Homepage www.seelsorgeeinheit-heitersheim.de.

Sommerlager 2022

Kaum ist der Sommer vorbei, planen manche schon für das nächste Jahr. Und auch in unserer Kirchengemeinde gehen die Planungen schon los. Nach zwei Jahren ungewollter Pause möchten wir, wenn die Lage es zulässt, für Kinder im Alter von 9 bis 14 Jahren wieder zwei Sommerlager anbieten.

Das Lager, das von der Jugendgruppe HeiLeit organisiert wird, findet vom 07. bis 17. August 2022 in Kulsheim im Main-Tauber-Kreis statt.

Das Lager, das von der Jugend St. Erasmus auf die Beine gestellt wird, geht vom 14. bis 21. August 2022 nach Rottenburg am Neckar.

Anmeldeformulare werden gegen Ende des Jahres in den Kirchen ausliegen und in unseren Grundschulen verteilt werden.

Evangelische Kirchengemeinden Sulzburg mit Ballrechten-Dottingen



und Laufen mit St. Ilgen

Herzlich laden wir ein:

Mittwoch, 06.10.2021

- 16:15 Konfirmandenunterricht
Pfarrgarten (bei Regen: St. Cyriak)
18:45 Projektchor & Schola
Sulzburg / Ev. Gemeindehaus

Donnerstag, 07.10.2021

10:00 Sozialstation Betreuungsgruppe
Sulzburg / Ev. Gemeindehaus
19:30 Yoga Sulzburg / Ev. Gemeindehaus

Freitag, 08.10.2021

19:00 Männergruppe Sulzburg

Sonntag, 10.10.2021 - Erntedank in Sulzburg

10:00 Erntedank Gottesdienst
unter Mitwirkung des Posaunenchores
Sulzburg / St. Cyriak Pfrn. E. Böhme

Im Anschluss
Künstlergespräch in St. Cyriak

Kaffee, Tee und ein bisschen was zu essen vor dem
Gemeindehaus und auf dem Klosterplatz

Gute und faire Produkte aus dem Weltladen
vor dem Ev. Gemeindehaus Sulzburg

Montag, 11.10.2021

20:00 Posaunenchorprobe
Sulzburg / Ev. Gemeindehaus

Mittwoch, 13.10.2021

16:15 Konfirmandenunterricht
Pfarrgarten (bei Regen: St. Cyriak)
18:45 Projektchor & Schola
Sulzburg / Ev. Gemeindehaus

Donnerstag, 14.10.2021

10:00 Sozialstation Betreuungsgruppe
Sulzburg / Ev. Gemeindehaus
19:30 Yoga Sulzburg / Ev. Gemeindehaus

Samstag, 16.10.2021

19:00 Abendgottesdienst Laufen / Johanneskirche
Pfrn. E. Böhme

Sonntag, 17.10.2021

10:00 Gottesdienst Sulzburg / St. Cyriak
Pfrn. Böhme
18:00 Lieder & Lyrik von E. Tzschoppe
Sulzburg / St. Cyriak

Künstlergespräch mit Julian Sagert

Seit Anfang September sind in St. Cyriak 2 Kunstwerke zu sehen. Der Künstler Julian Sagert schreibt zu seinen Werken: „Liebe Gemeinde, es ist für mich eine große Ehre, vom 3. September bis 31. Oktober 2021 zwei meiner Werke in St. Cyriak ausstellen zu dürfen. Seit meiner ersten Begegnung mit den Kirchenraum fühle ich mich von dessen schlichter, konzentrierter und geborgener Atmosphäre angezogen. Die Kunst geht einen Dialog mit dem Raum ein: Das Bienenwachs der Skulptur „Tonus“ greift die warmgelbe Farbstimmung des Innenraums auf.“

Die vom Borkenkäfer zerfressene Rinde mit dem Harz der Skulptur „Hüllenzeichen“ findet eine Gesprächspartnerin in der Holzskulptur der heiligen Katharina, welche vormals vom Holzwurm befallen war und Spuren von goldener Bemalung aufweist. Nähe Informationen finden Sie in den ausliegenden Flyern.

Ich lade Sie herzlich ein, die Kunst vor Ort zu erleben und freue mich über Austausch, z.B. beim Künstlergespräch am 10. Oktober nach dem Gottesdienst.“

Erntedank feiern wir

in **St. Cyriak/Sulzburg** am **Sonntag 10.10.2021**
um **10:00 Uhr**

Für den Gottesdienst bitten wir um Erntegaben. Bitte bring-

gen Sie die Erntegaben am Samstag 09.10.2021 bis 14:00 Uhr in die Kirche.

Die Erntedankgaben geben wir weiter an den Tafelladen!

Wichtige Hinweise

Unsere Kirchen St. Cyriak in Sulzburg und St. Ägidius in St. Ilgen sind tagsüber geöffnet.

Öffnungszeiten im Pfarrbüro:

Dienstag und Freitag von 10-12 Uhr
Mittwoch von 14-16 Uhr

Telefon im Pfarrbüro: 07634 / 592179

Homepage: www.evangel-sulzburg-laufen.de

E-Mail Pfarramt: pfarramt@sankt-cyriak.de

E-Mail Pfarrerin Böhme: eva.boehme@kbz.ekiba.de

Wichtiger Hinweis

Für Veranstaltungen und Konzerte gilt nach der CoronaVO: Zutritt derzeit nur mit „3G“ (genesen, geimpft oder getestet)

ausgenommen von dieser Regel sind alle Andachten und Gottesdienste. Für sie gelten eigene Schutzkonzepte. (Abstand von 1,5 Metern, Maske, Kontaktdatenverfolgung).



Erntedank 2021

St. Cyriak Sulzburg

Sonntag, 10. Oktober 2021

um 10:00 Uhr

mit dem Posaunenchor Staufen- Sulzburg

Im Anschluss:

Künstlergespräch in St. Cyriak

Kaffee, Tee und eine Kleinigkeit zu essen vor dem
Gemeindehaus und auf dem Klosterplatz

Der **Weltladenstand** ist auch dabei.



Die Erntegaben bitte Samstag, 09.10.2020 bis 14:00 Uhr in die Kirche bringen.
Die Erntedankgaben geben wir weiter an den Tafelladen.

Evangelische Kirchengemeinde Sulzburg mit
Ballrechten-Dottingen

SCHULNACHRICHTEN

**INFORMATIONSVANSTALTUNG
der Johanniter Schule Heitersheim**

für die Eltern der Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen von Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Heitersheim, Laufen, Münstertal, Staufen und Sulzburg

Am **Mittwoch, den 20.10.2021** findet um **19.00 Uhr** in der **Malteserhalle in Heitersheim** für die Eltern der Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen ein Informationsabend mit den Leitungen der weiterführenden Schulen statt. Hier zu laden wir Sie herzlich ein.

Sie erhalten dort Informationen über den Bildungsauftrag, die pädagogischen Arbeitsweisen, die Leistungsanforderungen und Abschlüsse der auf der Grundschule aufbauenden Schularten. Alle diese Aspekte spielen bei der Wahl, der für Ihr Kind passenden weiterführenden Schule, eine maßgebende Rolle.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei dieser Veranstaltung Informationen zu den jeweiligen Schularten erhalten, nicht aber zu den einzelnen Profilen verschiedener Standorte. Diese bekommen Sie bei den Informationsveranstaltungen der jeweiligen Schule. Die Termine hierzu werden Ihnen ebenfalls mitgeteilt.

Bei der Veranstaltung besteht Maskenpflicht und gelten die 3-G-Regeln. Bitte bringen Sie einen entsprechenden Nachweis mit.

gez.
Dirk Lederle, Rektor
Schulleiter

VOLKSHOCHSCHULE

vhs Ballrechten-Dottingen



Das neue VHS-Programm Online unter:

www.ballrechten-dottingen.de/Gemeindeleben/Volkshochschule

- Eine vorherige Anmeldung ist für alle Veranstaltungen notwendig!
- Beachten Sie bitte die geltenden Regeln und Einschränkungen der Corona-Verordnung BW (3G) und bringen Sie bei Veranstaltungen in Innenräumen bitte den Nachweis mit.

Kurzzeitkur mit basischer Ernährung (Online)

Cäzilia Rombach, Ernährungsberaterin
19.10./21.10./25.10.2021 vormittags/35€

Vorsorgevollmacht,

Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Rolf Fidler, Rechtsanwalt
21.10.2021/ 19:00-ca. 20:30/ 8€

Gestalten mit Holz

Friedrich Säger
12.11.2021/ 18:00-20:00/ 6x/68€ plus Material

Workshop: Präsentation Grundlagentraining

Eugen Rempel, Businesscouch
18.11./19.11./19:00-21:30/ 2x/ 35€

Bitte richten Sie Ihre Anmeldungen per E-Mail an:

vhs@ballrechten-dottingen.de

Fon: 07634 - 3500173

Annette Winterhalter
Leiterin VHS

PARTEIEN

Freie Wählergemeinschaft Ballrechten-Dottingen e.V.



Besuchen Sie uns auf dem Mittwochs- markt!

Liebe Bürgerinnen,
liebe Bürger,
nach der langen Zwangspause mit den Kontaktbeschränkungen sucht die **Freie Wählergemeinschaft Ballrechten-Dottingen** wieder die Nähe zu Ihnen.

Wir stehen am Mittwoch, dem

**13. Oktober 2021
von 16:00 - 18:00 Uhr**

auf dem Mittwochsmarkt.

Bei einem Gläschen Sekt wollen wir mit Ihnen ins Gespräch kommen. Vielleicht liegt Ihnen ja etwas auf dem Herzen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Ihre FWG Ballrechten-Dottingen

VEREINE

Sportverein Rot-Weiss



Freiburger FC 2 - SV Ballrechten-Dottingen 5:2
Gegen die personell stark besetzten Freiburger unterlag unsere Erste klar mit 2:5. Trotz einer frühen 1:0 Führung durch Jose Moboy Ngonge kassierte man schon 3 Minuten später den 1:1 Ausgleich. Unsere Mannschaft versiebt gute Möglichkeiten und kassierte kurz vor der Halbzeit das 2:1 für die Gastgeber. Nach der Pause erhöhte der FFC innerhalb von 3 Minuten auf 4:1 und in der 69. Minute fiel gar das 5:1. Trotz guter Chancen gelang unserer Mannschaft kurz vor Ende nur noch das 5:2 durch Marco Müller.

SV Ballrechten-Dottingen 2 - SC Vögisheim 5:1
Nach der frühen 1:0 Führung durch Gregor Nußbaumer versäumte es unsere Mannschaft nachzulegen und kassierte mit dem Halbzeitpfiff das 1:1. Nach der Pause drehte unsere Mannschaft auf und Philipp Wetzel köpfte zur 2:1 Führung ein. Nur zwei Minuten später erhöhte Gregor Nußbaumer auf 3:1 und ließ nach 74 Minuten mit seinem 3. Treffer das 4:1 folgen. Sascha Hilfinger markierte dann kurz vor Spielende mit einem Traumtor den 5:1 Entstand. Damit bleibt unser Förderteam Tabellenführer!

SV Ballrechten-Dottingen 3 - SC Vögisheim 2 4:0
Nach dem 2:1 Sieg gegen Buggingen am Mittwochabend (Tore: Paul Bächler, Tobi Hilfinger) siegte unser Dritte erneut und behielt ihre blütenreine Weste. Vor der Pause erzielte zweimal Joshua Zimmermann und Felix Vögtlin eine sichere 3:0 Führung. In der 2. Halbzeit markierte Patrick Zipfel den 4:0 Entstand.

Vorschau:

Freitag, 8. Oktober 2021 19.30 Uhr Derbytime!

SV Ballrechten-Dottingen - VFR Hausen

Unterstützt unsere Erste in dieser wichtigen Partie gegen den Favoriten aus Hausen!

Sonntag, 10. Oktober 2021

SV Hartheim 2 - SV Ballrechten-Dottingen 3 12.00 Uhr

SV Hartheim - SV Ballrechten-Dottingen 2 15.00 Uhr

Ergebnisse Jugend:

SG Münstertal D2 - SV Ballrechten-Dottingen D	2:8
SV Ballrechten-Dottingen B - SG Hausen B	3:4
Spvgg. Buggingen E - SV Ballrechten-Dottingen E	7:9
SV Ballrechten-Dottingen D-Mädels - FC Frbg. St. Georgen D-Mädels	1:1
SV Ballrechten-Dottingen C-Mädels I - SC Haagen C-Mädels	1:8
SG Biengen C - SV Ballrechten-Dottingen C	2:0
SG Schlatt A - SV Ballrechten-Dottingen A	5:1

Vorschau:

Donnerstag, 7. Oktober 2021 19.00 Uhr Bezirkspokal	
SV Ballrechten-Dottingen A - SG Kaiserstuhl A	
Freitag, 8. Oktober 2021	18.00 Uhr
Spvgg. Buggingen D-Mädels - SV Ballrechten-Dottingen D-Mädels	
Samstag, 9. Oktober 2021	
SV Ballrechten-Dottingen E - FC Heitersheim E	11.00 Uhr
SV Ballrechten-Dottingen D - SG Bremgarten D	13.00 Uhr
PTSV Jahn Freiburg B3 - SV Ballrechten-Dottingen B	15.00 Uhr
SG Batzenberg A - SV Ballrechten-Dottingen A	15.00 Uhr
SV Ballrechten-Dottingen C - SG Bötzingen C2	15.00 Uhr
Sonntag, 10. Oktober 2021	12.00 Uhr
VFR Vörstetten C-Mädels - SV Ballrechten-Dottingen C-Mädels	

Generalversammlung SV!

Einladung zur Generalversammlung des SV Rot Weiß Ballrechten-Dottingen e. V. mit Neuwahlen am Freitag, 29.10.2021- 19:30 Uhr in der Castellberghalle. Ebenfalls am 29.10.2021 um 18.00 Uhr findet in der Castellberghalle die Jugendversammlung mit Neuwahlen statt!

Schwarzwaldverein Sulzburg e.V.

Mit Advocaten zum Säbelthoma
Sonntag, 10.10.21

Wanderung: Hinterzarten-Mathisleweiher-Hinterzarten
Wegstrecke: 12 km, Wanderzeit: ca. 4,5 Stunden
Treffpunkt: Sulzburg, Marktplatz **8.45 Uhr**
mit PKW Fahrgemeinschaften zum Bahnhof Heitersheim
Regiokarte erforderlich!
Rucksackverpflegung, Einkehr am Ende der Tour
**Führung: Mannes und Nardie Borkent
Mario und Annette Dudek**
Anmeldung bei Herta Fafara Tel. 07634 8677

Panoramawanderung im Münstertal
Mittwoch, 13.10.21

Wanderung: Rotenbuck - Wogenbrunn - Dietzelbach -
Bahnhof Münstertal
Wegstrecke: ca. 8 km, Wanderzeit: ca.4 Stunden
Treffpunkt: Campingplatz Sulzbachtal **11.15 Uhr**
mit PKW-Fahrgemeinschaften zum Bahnhof Münstertal,
mit Bus nach Rotenbuck
Rucksackverpflegung, Einkehr am Ende der Tour.
Führung: Mannes Borkent und Mario Dudek
Anmeldung bei Herta Fafara Tel. 07634 8677

MTB-Tour
Kälbelescheuer mit Einkehr
Sonntag, 17.10.21

Genusstour mit Abschluss am Weinbrunnen
Treffpunkt: Sulzburg, Marktplatz **10.00 Uhr**
Rückkehr ca. **15.00 Uhr**
Kondition: 2/4 Fahrtechnik 3/4
Mitzubringen: funktionstüchtiges MTB, Helm + Handschuhe,
gefüllte Radflasche, Geld, geeignete Kleidung
weitere Infos: swv-mtb-sulzburg@web.de
oder per Handy 0176 96670148 Andreas Stoll

Kirschenpfad im Eggener Tal
Sonntag, 17.10.21

Wanderung: Panorama Rundwanderung
Wegstrecke: 11 km, Wanderzeit: ca. 4,5 Stunden
Treffpunkt: Sulzburg, Marktplatz **11.00 Uhr**
mit PKW-Fahrgemeinschaften nach Niedereggenen
Rucksackverpflegung erforderlich
Führung: Mannes Borkent und Mario Dudek
Anmeldung bei Herta Fafara Tel 0764 8677

Gäste sind herzlich willkommen!
Bitte beachten Sie die aktuellen Corona-Verordnungen!!

**Liebe Mitglieder und Freunde des Vereines,
Sie haben eine Wanderung oder Aktion, die Sie gerne
mit anderen Menschen teilen möchten?**

**Dann freuen wir uns, wenn Sie uns Ihre Vorschläge bis
zum 08.11.2021 an folgende Email-Adresse senden:
schwarzwaldverein-sulzburg@web.de**

**Aktuelle Hinweise und Änderungen sind auf unserer
Homepage
unter www.schwarzwaldverein-sulzburg.de ersichtlich.**

DAS LANDRATSAMT INFORMIERT
FrauenWirtschaftsTage 2021 -
Im Online-Meeting wirken und begeistern

„Im Online-Meeting wirken und begeistern“: Dieses aktuelle Thema greifen die kommunale Gleichstellungsbeauftragte und der Fachbereich Wirtschaft und Klima des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald im Rahmen der diesjährigen FrauenWirtschaftsTage am 14. Oktober 2021 im Rahmen eines Online-Seminars von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr auf.

Die kostenfreie Veranstaltung richtet sich an Frauen aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, die wirkungsvoll online ihren Standpunkt vertreten und mit einer gelungenen Selbstpräsentation ihre Themen vorbringen möchten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Teilnehmerinnen bereits in einer Führungsrolle sind oder sich erst darauf bewerben oder als Unternehmerinnen auftreten.

Die Veranstaltung vermittelt interaktiv und praxisorientiert Tipps und Tricks, wie der eigene Online-Auftritt entsprechend der persönlichen und beruflichen Ziele gestaltet werden kann.

Anmeldungen sind bis 12. Oktober 2021 im Internet unter der Adresse www.breisgau-hochschwarzwald.de im Bereich Wirtschaft und Mobilität - Arbeitsmarkt und Fachkräfte - Aktionen und Veranstaltungen möglich. Dort gibt es auch ausführliche Informationen und Kontakte zu Ansprechpartnerinnen.

AUS DER NACHBARSCHAFT
Hundesportfreunde Staufen-Breisgau e.V.

Ausgeglichen & gehorsamso machen Hunde allen Freude.

Stress an der Leine mag keiner.

Bewegung, Disziplin, Training, Liebe und soziale Kontakte sind dafür die Basis.

Die Liebe kommt von Ihnen und für den Rest bieten wir einen zwanglosen Rahmen.

Unser Ziel ist es, dass Sie und Ihr Hund ein gutes Team werden.

Dies erreichen wir durch

- Vermittlung der Grundkenntnisse der Hundeführung in einem sportlich, spielerischen Ansatz.
- Aufbau und Festigung der Beziehung, zwischen Hund und Hundeführer/in.

Die Übungen finden in Kleingruppen statt, wobei ein positives Sozialverhalten des Hundes gefördert wird.

Das Training findet jeden Samstag statt!

Ort: Hartplatz / Fußballplatz Sulzburg, Sonnmatt 2, Sulzburg

Zusätzlich zu den Trainingsstunden, unternehmen wir Wanderungen mit Hund, wobei die **Verkehrssicherheit** und ein entspanntes Verhalten im öffentlichen Raum gefördert werden.

Mit Geduld und regelmäßigem Üben bleibt der Erfolg in der Hundeführung nicht aus.

Fragen zum Trainingsprogramm, Uhrzeit, Kosten richten Sie bitte an:

hsf.staufen@gmail.com

(Tel: Poldine Steindl 0172 761 2093)

Arbeitseinsatz Loipenpflege Hohtann

Der nächste Winter steht vor der Türe.

Gerne weisen wir auf unseren Arbeitseinsatz am **Samstag, den 16. Oktober 2021, von 09:00 - ca. 14:00 Uhr**, am Langlaufzentrum Hohtann hin.

Die Vorstandschaft freut sich über engagierte Helfer - im Anschluss laden wir zu einem Vesper ein. Gebraucht werden insbesondere Freischneider, Motorsäge und Astschere sowie fleißige Hände zum Freilegen der Loipentrasse. Bitte denkt an persönliche Schutzausrüstung.

Auf die allgemeinen Abstandsregeln und die geltende Corona VO wird hingewiesen. Für unsere Planung bitten wir um Rückmeldung (Kontakt: info@hohtann-belchen.de), sofern Sie teilnehmen werden.

Sowohl Mitglieder als auch Interessierte sind herzlich willkommen.

Die Vorstandschaft freut sich über Ihr Interesse und Ihre Anwesenheit.

DANKE FÜR BLUTSPENDE UND MITHILFE

Ein besonderes Dankeschön möchte der Ortsverein Heitersheim 197 Spendenwilligen sagen, welche zu uns zur Blutspende am 30.09.2021 in die Malteserhalle kamen. Sehr erfreulich war die Anzahl von 16 Erstspendern. Tatsächlich spenden durften 186 Personen.

Unserem Helferteam ein extra DANKE für den hervorragenden Einsatz bei der Abwicklung.

Cello- und Orgel-Konzert am Sonntag, 17. Oktober 2021 um 16.30 Uhr in St. Trudpert

Der Cellist Manuel Fischer-Dieskau und der frühere Freiburger Domorganist Gerhard Gnann spielen Werke von Johann Sebastian Bach, Josef Rheinberger und Camille Saint-Saëns. Cellist Manuel Fischer-Dieskau, Sohn des legendären Sängers Dietrich Fischer-Dieskau, singt mit dem Cello und bringt damit Musik förmlich zum Leben.

Die Orgel wurde vom Deutschen Musikrat zum Instrument des Jahres 2021 gewählt. Meisterhaft gespielt von Gerhard Gnann entfalten die beiden Orgeln in St. Trudpert ihre Klangfarben im Kirchenraum.

Der Eintritt beträgt 12 Euro, ermäßigt 10 Euro. Vorverkauf zwei Wochen vor dem Konzert unter www.reservix.de. Karten sind außerdem bei den Touristinformationen in Münstertal und Staufen und beim BZ Kartenservice in Bad Krozingen erhältlich. Bis auf Weiteres gilt die 3G Regel sowie Maskenpflicht auch während des Konzerts.

Das Konzert ist das dritte Konzert, das im Rahmen der Konzertreihe „Konzerte St. Trudpert“ in diesem Jahr stattfinden kann. In normalerweise neun ganz unterschiedlichen Konzerten - von einem Neujahrskonzert über ein Orgelkonzert, ein Saxophonkonzert und ein Adventskonzert - erklingt Musik zum Lobe Gottes.



Ab sofort suchen wir eine

Aushilfskraft (€ 450,-)

als Produktionshelfer/in

Wir freuen uns über Ihr Interesse und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

plasticant mobilo GmbH
Betbergerstraße 11
79295 Sulzburg

Tel.: 0 76 34 / 69 58 77
E-mail: info@mobilo.net



WEINGUT
PETER
LANDMANN

Auf dem Rempart 2. STAUFEN info@landmann-wein.de

WEINBRUNNEN STAUFEN

Für die **HERBST-/WINTERSAISON** suchen wir freundliches, flexibles **SERVICE-Personal**.

Wir freuen uns auf Sie!

Tel.: **0 7 6 3 3 - 5 5 1 0**

Wohnung in Ballrechten-Dottingen

zu vermieten. 2½ Zimmer, 70 qm, Erdgeschoss.

Anfragen unter Tel. 07634/8709

2-Zi.-Whg. (Neubau)

mit EBK und Garten ca. 52 qm, in Staufen ab sofort zu vermieten. fw-falke@gmx.de



Abwasserzweckverband
Staufener Bucht

Der Abwasserzweckverband Staufener Bucht sucht für einen Mitarbeiter dringend eine

2-Zimmer-Wohnung

Telefon 0 76 33 / 9 23 39-0

KAUPP

AUKTIONEN IM SCHLOSS

Kurzzeit-Aushilfe M/W/D

Ideal für die Zeit nach dem Abitur, im Studium oder Ruhestand: Für die Vorbereitung und Durchführung unserer **Kunstauktionen** suchen wir **ab sofort oder nach Vereinbarung** nette und engagierte Aushilfen, die uns tatkräftig unterstützen.

Auktionshaus Kaupp GmbH
Hauptstraße 62, 79295 Sulzburg, 076 34/50 38 0, auktionen@kaupp.de

KAUPP

AUKTIONEN IM SCHLOSS

Reinigungskraft M/W/D

Für unsere Geschäftsräume im Schloss Sulzburg suchen wir **ab sofort oder nach Vereinbarung** eine zuverlässige, vertrauenswürdige Reinigungskraft auf **450€-Basis**. Arbeitszeiten nach Absprache.

Auktionshaus Kaupp GmbH
Hauptstraße 62, 79295 Sulzburg, 076 34/50 38 0, auktionen@kaupp.de

Mitarbeiter (w/m) Paketabwicklung gesucht

auf **450€-Basis** oder **Teilzeitkraft** im Schichtdienst

Bewerben Sie sich jetzt unter **depot78@glS-germany.com**
GLS Germany, Ballrechten-Dottinger-Str. 1, 79427 Eschbach



Wer hat Lust uns im Gasthaus Krone, im Service oder auf Etage auf 450-Basis zu unterstützen? Zimmerreinigungskraft mit Erfahrung gesucht.

Wir freuen uns sehr auf Ihren Anruf unter
T. 07631/2046 oder Ihre Mail an info@krone-britzingen.de.

Erf. Buchhalter-RentnerIn 450 € gesucht

Lust auf digitales modernes Arbeiten? – Homeoffice möglich
akurat-steuerberatung@t-online.de – Gewerbepark Breisgau

„es scheint immer etwas unmöglich zu sein, bis es getan wird“
selon manolo

SCHENKT LEBEN! SCHENKT HOFFNUNG!

stark-stärker-EMILIA

#fueremilia

www.fueremilia.de

seit april 2020 kämpft die 8 jährige emilia aus eichstetten den härtesten kampf ihres lebens – gegen das hochaggressive stadium IV neuroblastom.

nach zunächst gut anschlagender therapie kam es kurz vor dem ende zum rückfall – die überlebenschancen sind nun sehr gering. behandlungen im ausland könnten ihr leben retten - diese sind jedoch mit enormen kosten verbunden, die aus eigenen mitteln finanziert werden müssen.

deshalb brauchen emilia und ihre familie EURE hilfe



paypal:fueremilia@web.de



Spenden an Emilia

Spenden sind über Paypal, Überweisung oder - bei mehr als 500 Euro - über die Matthias-Ginter-Stiftung möglich.

Paypal: Spende für Emilia (Option "Freunde & Familie" wählen)

Überweisung: Manuel und Celina Zimmerer
Sparkasse Freiburg Nördl.Brsgr.
IBAN DE06 6805 0101 0013 9048 87
BIC FRSPDE66XXX
Stiftung: matthias-ginter-stiftung.de

Weil hinter jedem Namen ein Leben steht

Anonyme Bestattung?

Wir nennen Ihnen die Alternativen



Wenn der Mensch den Menschen braucht ...



ZEPP
HÖFLER · SPITTLER

DREI NAMEN - EIN BESTATTUNGSHAUS
Bestattungsinstitut Wilfried Zepp
Inhaberin: Petra Roser e. Kfr.

79423 Heitersheim · Schwarzwaldstraße 8
www.bestattungen-zepp.de · info@bestattungen-zepp.de

TAG & NACHT 0 76 34 51 91 50

Sehr geehrte Kundschaft,

wir sind vom 11.10. bis einschl. 25.10. im Urlaub.

Urlaubsvertretung übernimmt:

Fa. Elektro Joos in Münstertal Tel. 07636 14 92

ELEKTRO
Kirstetter

Hauptstraße 40
79219 Staufen
Tel. 07633 - 53 45

Staufen darf nicht zerbrechen!



stauenstiftung.de

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen

- An unsere Anzeigenkunden -

**RUNDUM GUT BERATEN.
ANZEIGENPLANUNG VOR ORT.**

Rufen Sie einfach an. Gerne beraten wir Sie persönlich.

Verlagsbüro Rappenecker

Tel. 07633/ 93336-50 • Fax 07633/ 93336-59

E-Mail: primo@verlagsbuero-rappenecker.de

Im Quellgrund 5 • 79238 Ehrenkirchen

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45 • 78333 Stockach
www.primo-stockach.de

Unterstellmöglichkeit oder Garage

in Ballrechten-Dottingen für Oldtimer gesucht.

Tel. 07634/503000

Wir suchen für unsere Mitarbeiter

kleine Wohneinheiten bzw. 2-Zi-Whg. zum Kauf, auch stark renovierungs- oder sanierungsbedürftig. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

Parkett und Bodenbeläge Burgert

info@parkett-burgert.de oder 0177-8668429

Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi

Ma, De, Eng. sehr preiswert.

(gewerblich) 015792463601

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

Modeberater/Verkäufer (m/w/d)

SAMBA Bad Krozingen Sie haben Gespür für Mode. Sie kennen die Bedürfnisse der Kunden und des Handels. Und Sie haben verkäuferisches Talent? Dann schreiben Sie uns doch - mit frühestem Eintrittstermin!

P.O. box 6001 . 79036 Freiburg . verwaltung@suva.cc

Wir suchen zum Sofortkauf:

**Baugrundstück, Einfamilienhaus, Doppelhaus,
Reihenhaus, Mehrfamilienhaus oder Eigentumswohnung**

SÜDBAU · Telefon 07681 - 20 92 886

info@suedbau-freiburg.de

**Kein Verkauf Ihres Mehrfamilienhauses,
Baugrundstück oder Althaus zum Abbruch
ohne Angebot der Fa. Sauer Wohnbau GmbH**

Lassen Sie sich von unserer Marktkenntnis überraschen.

Die beiden Geschäftsführer des Hauses Sauer sind gemeinsam seit über 65 Jahren mit der Fa. Sauer Immobilien GmbH auf dem Freiburger Immobilienmarkt selbständig tätig.

Wir kaufen direkt und unkompliziert oder zeigen Ihnen, wie Sie den besten Preis erzielen.

Wir freuen uns auf Sie!

besser@immobilien-sauer.de oder direkt unter 0761.70332-18

Sauer Wohnbau GmbH und Sauer Immobilien GmbH

Seit 1979 Ihr zuverlässiger Partner

PRILL & FIDLER

Rechtsanwälte / Fachanwälte

Bad Krozingen / Breisach / Neuenburg / Kandern

RA Jürgen Prill

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Sportrecht
Vereins- und Verbandsrecht,
Versicherungs- und Schadensrecht

RA Markus Boll

Fachanwalt für Familienrecht
Miet-, Pacht- und Wohnungseigen-
tumsrecht, Grundstücks- und
Immobilienrecht

RA Rolf Fidler

Fachanwalt für Handelsrecht
Fachanwalt für Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Zertifizierter
Testamentsvollstrecker (AGT)

RA In Janina Gill-Margenfeld

Strafrecht, Baurecht,
allg. Zivilrecht, Darlehen,
Inkasso / Forderungseinzug

Tel. 0 76 33 9 33 33 90 | www.prill-fidler.de

regionales Obst und Gemüse
Fleisch Speck und Wurst
von eigenen Schweinen
Zwiebelwaie Scharwaie



Öffnungszeiten: Di.Do.und Fr. 9.00-13.00
15.00-18.30 Samstag 8.00-13.00
Grißheimer Weg 68 79423 Heitersheim
Tel.: 07634/2685

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



07741- 965858
www.reha-lift.com



denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

Lekses
Physiotherapie

Mobile Krankengymnastik

Bobath, Manuelle Therapie, Lymphdrainage,
Massage, alle Kassen nach ärztl. Verordnung

07634-2668



Mario Boos



Velat Yildirim

Tel. 07664 40273015 Tel. 07664 40273013

LBS

Ihre Baufinanzierer!

Mario.Boos@LBS-SW.de

Velat.Yildirim@LBS-SW.de



Hotel Sonne
Ristorante & Pizzeria

Inh. Francesca De Francesco
Albert-Hugard-Str. 1
79219 Staufen im Breisgau
Tel.: +49 (0)7633 9530-0
www.Sonne-Staufen.de

Lieferservice in Staufen, Grunern und Ballrechten-Dottingen
ab Bestellwert von 15,- €.

Ihr Sonnen-Team

Dr. med. Elfriede Jaitner ☎ 07635-82 42 74

Fachärztin für Allgemeinmedizin

Naturheilverfahren

Physikalische Therapie und Balneologie

Medizinische Klimatologie

Tätigkeitsschwerpunkt:

BIOLOGISCHE MEDIZIN

Eisenbahnstraße 41/1

79418 Schliengen

Fax 07635-82 42 76

E-Mail: info@dr-jaitner.de

www.dr-jaitner.de



In meiner Praxis biete ich Ihnen:

- **Untersuchungsmethoden** zur umfassenden und grundsätzlichen Ursachenforschung.
- **Früherkennung** von Krankheiten lange bevor der Körper Krankheitssymptome zeigt
- **Ursachenorientierte** Behandlungsmethoden
- Physiotherapeutische Behandlungen
- Behandlungen, um den Körper zu reinigen und zu entgiften

Mein Vortrag findet statt am Donnerstag, 21.10.2021

Wenn Magen und Darm Probleme bereiten

Neues aus der

GANZHEITLICHEN SCHMERZTHERAPIE

Aufgrund der Corona-Regeln bitte ich um
telefonische Anmeldung!

In unserer Praxis werden alle Coronaschutzmaßnahmen
eingehalten, so dass Sie uns auch weiterhin mit einem
sicheren Gefühl aufsuchen können.

Wir freuen uns auf Sie!



Prill-Assekuranz

Versicherungsmakler GmbH

Seit 35 Jahren die gute Verbindung
zu besserem Versicherungsschutz

Hauptstraße 11 · Heitersheim

Telefon 07634 3003 · www.prill-assekuranz.de

Fenster | Rollladen

Dachfenster

Sichere Haustüren

Insektenschutz

Beratung, Lieferung, Montage
Reparaturen & Service



Einfach sicher fühlen...

Bauelemente & Sicherheit

Bohny Bauelemente & Sicherheit GmbH

Federerweg 4 | 79238 Ehrenkirchen

Tel. 07633/800175 | info@bohny-sicherheit.de

Unseren
Musterkatalog auf
www.primo-stockach.de
durchblättern.



Wer früh bucht, bekommt 10% Rabatt

Suchen Sie sich jetzt gleich Ihr Wunsch-Motiv aus und senden Sie uns Ihren Anzeigenauftrag bis zum **01.11.2021**.
Dann erhalten Sie einen **Rabatt von 10%**!

Ihre Weihnachts- und Neujahrsgrußanzeige ist somit rechtzeitig auf dem Weg und Sie können sich ganz entspannt Ihrem Weihnachtsgeschäft widmen.

Wer viel bucht, spart zusätzlich 5% bis 10%

Grüßen Sie auch Ihre Kunden und Geschäftspartner in Ihren Nachbargemeinden. Machen Sie von unseren günstigen Kombinationsangeboten Gebrauch! Natürlich können Sie auch alle anderen Ausgaben frei nach Ihren Wünschen kombinieren, nicht nur die aus Ihrer direkten Nachbarschaft.

3 Ausgaben: 5% Rabatt

5 Ausgaben: 10% Rabatt

Wer online bucht, bekommt 5% Rabatt

Sie mögen es einfach und bequem? Dann buchen Sie doch im Internet!
Unser Online-Kalkulator spart Ihnen Zeit und Geld.

Auf www.primo-stockach.de können Sie Ihre Anzeige in wenigen Schritten aufgeben.
Der Anzeigenpreis wird direkt berechnet. Jetzt testen!



Ihre Immobilienexperten in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.
 Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT
 IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70
 freiburg@garant-immo.de
 www.garant-immo.de

5 Euro
Startguthaben

LuftLinie

Einchecken & losfahren!

Mit einem Wisch Fahrt starten – und nur die Luftlinien-Kilometer bezahlen.

FAIRTIQ



FAIRTIQ-App laden & losfahren.

Infos, Fahrplan & mehr:
www.rvf.de/luftlinie





Mitarbeiter im Bereich Heizung/Sanitär
 Anlagenmechaniker / Quereinsteiger

Rufen Sie an: 076 33 / 8025 25
 Oder schreiben Sie uns : info@flaig-kohler.de

Flaig & Kohler

Kapellenring 2a
79238 Ehrenkirchen

Sulzbach Strauß Heitersheim

Hurra, hurra,
 der Feldsalat ist da!

Öffnungszeiten:
 Mi. bis Sa. ab 17.00 Uhr
 So. und Feiertage ab 12.00 Uhr

Genießen Sie unser
 frisches eigenes
 Bier...



LAMPP

Weingut Lampp
 Am Sulzbach 114
 79423 Heitersheim
 Telefon 07634 4272
weingut-lampp@online.de

„Gemeinsam werden schwere Wege leichter“

Bestattungen Engler-Burgert

- seit 1880 in der Pfalz -

NEU in Staufen
 07633 9381122

Münstertal
07636 1343

Bad Krozingen
07633 9381122

Schallstadt
07664 6531

herzlich · mitfühlend · kompetent

www.bestattungen-engler-burgert.de

Die BDB-Akademie in Staufen ist die Bildungsakademie des Bund Deutscher Blasmusikverbände e. V. (BDB).

Wir suchen ab sofort

Küchenhilfen Rezeptionsmitarbeiter Reinigungskräfte

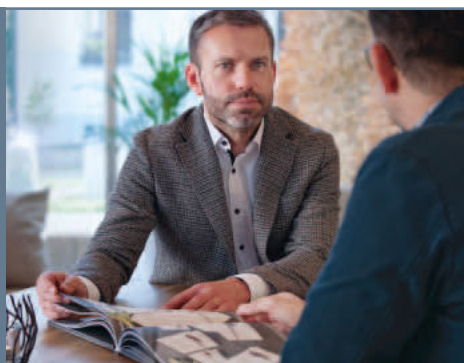
(w/m/d)

auf 450-Euro-Basis.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter
 07633 923 13-0.
 Weitere Informationen finden Sie unter
bdb-akademie.com

Bund Deutscher
 Blasmusikverbände e.V.
 Musikakademie

Gut
beraten.
Jederzeit.



Gerne beraten wir Sie persönlich und unverbindlich zu den Themen Vorsorge und Bestattungsvorsorge.

Telefon:
07631 36810

Kanalgasse 9
79379 Müllheim

ARBOGAST
BESTATTUNGEN & VORSORGE

DER REGIONALE KÜCHEN-SPEZIALIST

**HERBSTMESSE: 50 Küchen
zu absoluten
Sonderpreisen!**

gültig vom 01.-22. Okt.2021

Bitte vereinbaren Sie jetzt einen Termin!

unsere Leistung macht den
Unterschied!

Möbel **DAU** Schliengen

Gutedelstraße 10 79418 Schliengen
Telefon 0 76 35 / 2 00 88

Besuchen Sie uns auch unter:
www.dau-moebel.de



**HÖREN.
LEBEN.**



Hören in allen
Farben & Facetten

WIR SIND IMMER IN IHRER NÄHE:

MÜLLHEIM Werderstraße 49a Tel.: 07631 - 20 64

www.fb-hoersysteme.de



Immobilien? Tel: 07720-858390 baum-immobilien.de

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich



Produktionshelfer (Vollzeit, m/w/d)

Bäcker (Vollzeit, m/w/d)

Konditor (Vollzeit, m/w/d)

Für unsere Produktion in
Bad Krozingen-Biengen

Bäckerei Heitzmann GmbH & Co. KG
Onlinebewerbung: www.lust-auf-zukunft.de
bewerbung@baeckerei-heitzmann.de
Tel. 07638-1007-6502

Heitzmann
Wir backen mit Herz

Wir suchen

Gewerbeflächen
für uns und unsere Kunden

- Büro- und Praxisräume
- Laden-, Lager- oder Produktionsflächen
- Grundstücke
- Mehrfamilienhäuser
- Wohn- und Geschäftshäuser

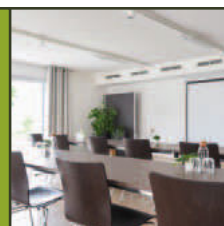
Tel 0761.7058-130
gewerbe@gisinger.de

Gisinger SEIT 1951

Eventraum - Ebringen

Sie suchen

noch die passenden
Räumlichkeiten für



- Weihnachtsfeier
- Firmenevent
- Seminar
- Vortrag ?

Wir haben sie!



Weitere Infos hier!

Merowingerstr. 5
07664-5059852



ROHR- & KANALREINIGUNG
KRETZSCHMAR

Rohr- und Kanalsanierung

Abfluss verstopft?

Verstopfte Rohre in Küche, Bad und WC

Für Privathaushalte und Industrie

Bad Krozingen: 076 33 - 933 72 53

www.kretzschmar-abwassertechnik.de

24 h
Service